

Ausgleichs zwischen militärischen und humanitären Erwägungen auf der vierten Überprüfungskonferenz im November 2011 weiter behandelt werden wird;

11. *begrüßt ferner* die von den Vertragsstaaten des Protokolls über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V) eingegangene Verpflichtung, das Protokoll wirksam und effizient durchzuführen und die von der ersten und zweiten Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Protokolls gefassten Beschlüsse zur Schaffung eines umfassenden Rahmens für Informationsaustausch und Zusammenarbeit<sup>287</sup> umzusetzen, und begrüßt außerdem die Abhaltung der Sachverständigentagung der Hohen Vertragsparteien des Protokolls vom 6. bis 8. April 2011 in Genf, die einen Mechanismus für Konsultation und Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten darstellt;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der zehnten Jahreskonferenz der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II, eine informelle offene Sachverständigengruppe einzusetzen<sup>288</sup>, und begrüßt es, dass die Sachverständigengruppe der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II am 4. und 5. April 2011 in Genf ihre dritte Tagung abhielt, um Informationen über nationale Praktiken und Erfahrungen auszutauschen und die Durchführung des Protokolls zu bewerten;

13. *stellt außerdem fest*, dass nach Artikel 8 des Über-

*in Anbetracht* dessen, dass die Sicherheit im Mittelmeerraum unteilbar ist und dass eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern, die auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Völker der Region gerichtet ist, wesentlich zu Stabilität, Frieden und Sicherheit in der Region beitragen wird,

*sowie in Anbetracht* der bisherigen Bemühungen der Mittelmeerländer und ihrer Entschlossenheit, den Prozess des Dialogs und der Konsultationen zu intensivieren, mit dem Ziel, die in der Mittelmeerregion bestehenden Probleme zu lösen und die Ursachen von Spannungen und die sich daraus ergebende Bedrohung von Frieden und Sicherheit zu beseitigen, sowie ihres zunehmenden Bewusstseins der Notwendigkeit weiterer gemeinsamer Bemühungen zur Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und umweltbezogenen Zusammenarbeit in der Region,

*ferner in Anbetracht* dessen, dass positive Entwicklungen in der ganzen Welt, insbesondere in Europa, im Maghreb und im Nahen Osten, die Aussichten auf eine engere, alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit der Europa-Mittelmeerländer verbessern können,

*erneut erklärend*, dass alle Staaten gehalten sind, zur Stabilität und Prosperität der Mittelmeerregion beizutragen, und dass sie sich verpflichtet haben, die Ziele und Grundsätze

und sozialen Lage sowie die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten gefährden, den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit behindern und zur Negierung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der demokratischen Grundlagen einer pluralistischen Gesellschaft führen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über Mittel zur Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt „Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### **RESOLUTION 66/64**

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 175 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/418, Ziff. 7)<sup>294</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra,